



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 20. Januar 2021

Aktualitäten und Berichterstattung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2021 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2020 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (www.bvsa.ch) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2020

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 einzureichen; für das Geschäftsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 bedeutet dies bis spätestens **30. Juni 2021**.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per vorgenanntem Stichtag bzw. per 31. Dezember 2020 eine Unterdeckung gemäss Art. 44 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA gemäss § 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) bis spätestens **30. April 2021** einzureichen.

Fristerstreckung

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus

ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden.

Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen.

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen,
- die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse info@bvsa.ch zugestellt werden und
- die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.

Gerne verweisen wir auch auf unsere Website betreffend elektronische Übermittlung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2020 eine Unterdeckung aufweist, sind die revidierten Berichterstattungsunterlagen der BVSA bis spätestens **30. April 2021** einzureichen (§ 1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen BVSA). Zudem ist neben den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das vollständig ausgefüllte, rechtsgültig und original unterzeichnete

„Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/unterdeckung/>).

Bitte beachten Sie, dass für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ein spezielles Formular vorgesehen ist.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2020 hat die OAK BV folgende Weisung aufgehoben:

- OAK-Weisung 04/14 vom 2. Juli 2014 («Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen»)

Zudem hat die OAK BV folgende Mitteilungen erlassen:

- Mitteilung Nr. 03/2020 vom 26. November 2020 («Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie: (1e Vorsorgeeinrichtungen)»)
- Mitteilung Nr. 02/2020 vom 6. Mai 2020 («Leistungen von Wohlfahrtsfonds bei Kurzarbeit als Folge der Corona-Pandemie»)
- Mitteilung Nr. 01/2020 vom 8. April 2020 («Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie»)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen sind in ihrer aktuellen Version auf der Website der OAK BV abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BVSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens ist ausdrücklich im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist, sofern sich die Anpassungen auf die Leistungen der Destinatäre und auf die Finanzierung der Pensionskasse auswirken, zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter

<https://www.bvsa.ch/vorsorgeeinrichtungen/experte-fuer-berufliche-vorsorge/>.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle «1e-Bestätigung» des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40] i. V. m. Art. 1e BVV 2) einzureichen. Das Formular wird auf Anfrage durch die BVSA zugestellt.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2021 unverändert bei 1 %. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 somit weiterhin 2 % (BVG-Mindestzinssatz plus 1 %; vgl. Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 [SR 831.425]). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 [SR 831.42]).

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Nach wie vor gilt bis auf weiteres als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0 %. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV 2. Wir verweisen dazu auf das Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter

<https://www.konferenz-bvg-aufsicht-stiftungen.ch/merkblaetter-und-formulare/berufliche-vorsorge/>.

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsels sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

Meldung von Wechseln der Revisionsstelle bzw. der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Expertinnen sowie Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung über Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2021 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge vom 10. und 22. Juni 2011 (SR 831.435.1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen sowie der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag Fr. 300. – pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2020 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2019) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im Juni 2021 in Rechnung gestellt.

4. Neuerungen per 1. Januar 2021

Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Art. 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls am 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, sofern das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig beendet wird.

Anlässlich des Erlasses des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) hat das Parlament eine Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG in das Gesetz (vgl. Art. 20 COVID-19-Gesetz): Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen den Anspruch auf Weiterversicherung zwingend in ihren Reglementen vorsehen. Die Reglemente sind spätestens bis zum **31. Dezember 2021** an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und uns zur Prüfung einzureichen.

Zur Orientierung für die Anpassung der Reglemente an die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist auf die Mitteilungen für berufliche Vorsorge, Nr. 152, Rz. 1032 vom 6. Mai 2020 und Nr. 153, Rz. 1039 vom 16. September 2020 zu verweisen, beide abrufbar unter: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5578>.

COVID-19, Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (vgl. Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie vom 11. November 2020; SR 831.471). Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

5. Interna

Neuer Präsident des Verwaltungsrats der BVSA ab 1. Januar 2021

Franziska Bur Bürgin hat beschlossen, sich nach 10-jähriger Tätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl für das Amt als Präsidentin des Verwaltungsrats für das Jahr 2021 zur Verfügung zu

stellen. Das Team der BVSA bedauert ihren Entscheid sehr und bedankt sich für ihre wertvolle Arbeit sowie ihr grosses Engagement.

An der Sitzung vom 9. September 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau für das Amtsjahr 2021 Donald Desax als Präsident des Verwaltungsrats der BVSA gewählt. Donald Desax war als Leiter Berufliche Vorsorge und Mitglied der Konzernleitung der Helvetia Gruppe tätig. Zudem war er u.a. ebenfalls Mitglied der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) sowie der Expertenkommission Strukturreform. Herr Desax verfügt damit über sehr viel Erfahrung und spezifisches Wissen im Fachbereich berufliche Vorsorge. Das gesamte BVSA-Team heisst Herrn Desax herzlich willkommen.

Informationsveranstaltung der BVSA 2021

Aufgrund der aktuellen Lage zur Covid-19-Pandemie verzichtet die BVSA auf die Durchführung einer Informationsveranstaltung im Jahr 2021.

Anpassung der Gebührenordnung

In den letzten fünf Jahren gewährte die BVSA den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen in zwei Schritten einen Rabatt von 40% auf den ursprünglichen Gebühren. In diesem Zeitraum führten hingegen neue Vorgaben und Anforderungen an die Aufsicht zu höheren Kosten für das Personal und die EDV. Die BVSA konnte einen Teil der Kostensteigerungen mit Effizienzmassnahmen und dem Synergieeffekt aus der Übernahme der Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn auffangen.

Angesichts dieser Kostenentwicklung hat der Verwaltungsrat der BVSA beschlossen, den Rabatt auf der Aufsichtsgebühr ab 1. April 2021 auf 25 % zu reduzieren. Somit betragen die neuen Gebühren 75 % der ursprünglichen Tarife.

Die angepasste Aufsichtsgebühr wird erstmals ab 1. April 2021 für die Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen für das Geschäftsjahr 2020 erhoben.

Elektronische Übermittlung

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei Inca-Mail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse
Martin S. Mayer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MS Mayer', enclosed in a thin black rectangular border.